

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Hauptamt	Herr Vogt

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	15.09.2020	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Vollzug des BauGB - Bauleitplanung der Stadt Seßlach;**

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes Seßlach im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet für Solarpark am Beiz“;**

**Behandlung der von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen**

Anlagen:

15. Änderung Flächennutzungsplan Seßlach Behandlung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen vom 15.09.2020

15. Änderung Flächennutzungsplan Seßlach Entwurf vom 15.09.2020

15. Änderung Flächennutzungsplan Seßlach Entwurf Begründung vom 15.09.2020

Solarpark am Beiz Bebauungsplan Entwurf vom 15.09.2020

Solarpark am Beiz Bebauungsplan Entwurf Begründung mit Umweltbericht vom 15.09.2020

Solarpark am Beiz Bebauungsplan Entwurf Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 29.05.2020

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark am Beiz“ und zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seßlach für das Sondergebiet „Solarpark am Beiz“ sowie die Begründungen der SÜDWERK Projektgesellschaft mbh vom 15.09.2020 und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 29.05.2020 werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

#### **Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt hinsichtlich der vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seßlach im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet für Solarpark am Beiz" die Beschlussvorschläge gemäß dem Inhalt der Vorlage der SÜDWERK Projektgesellschaft mbh vom 15.09.2020, die zum Bestandteil des Beschlusses erklärt wird.

Der Flächennutzungsplan wird in der vorliegenden Form mit den eingearbeiteten, beschlossenen Änderungen gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB zu veranlassen.